

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IN
WEISUNGSFREIEN ANGELEGENHEITEN
(VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)**

Inhalt

• Kostenpflicht	§ 1
• Kostenschuldner	§ 2
• Kostenhöhe	§ 3
• Entstehung der Kosten	§ 4
• Zeitpunkt der Fälligkeit	§ 5
• Auslagen	§ 6
• Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG	§ 7
• Inkrafttreten	§ 8

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und der §§ 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat Bad Brambach in seiner Sitzung am 28. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet;

1. wem die Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung individuell zuzurechnen ist.
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Verwaltungskostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten oder Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 10 EURO bis 50.000 EURO erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes, mindestens jedoch 10 EURO. Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entsteht der Verwaltungskostenanspruch mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbefehls.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a SächsKAG finden auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Gebühren und Auslagen gelten die

Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts. Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten abweichend von § 8a SächsKAG die Vorschriften des SächsVwKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 06.04.1999 außer Kraft.

Bad Brambach, 29.01.2026



T. Schnurre
Amtsverweser

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung vom 28.01.2026

Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Amtshandlungen Beglaubigungen	
1.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln (keine Abschriften, Fotokopien und dergleichen)	je 10,00 €
1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mind. jedoch 10,00 €
1.2.1.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	je 5,00 € Anmerkung: bei gleichzeitiger Beglaubigung mehrerer gleicher Unterschriften oder Handzeichen oder mehrerer gleichlautender Fotokopien und dergleichen für jede weitere Beglaubigung der Nummern 1.1. bis 1.4. die Hälfte der oben festgesetzten Gebühr
1.3.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde nicht selbst hergestellt hat (nicht von den Nummern 1.2.1. oder 1.2.2. erfasste Fälle)	0,75 € je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, Mind. jedoch 10,00€, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher ist als 10,00 € Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mind. jedoch 10,00 €

2.	Bescheinigungen	
2.1.	Erteilung einer Bescheinigung (soweit nicht konkret geregelt)	10,00 € bis 170,00 €
2.2.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1.	mündliche Auskünfte einfacher Art und Einsichtnahme für wissenschaftliche Zwecke	gebührenfrei
3.2.	Auskünfte, die nicht unter 3.1. fallen	je Fall 10,00 € bis 150,00 €
3.3.	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u. ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
3.4.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	je Akte 1,00 €, mind. jedoch 10,00 €
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprü- chen und Interessen	15,00 € bis 75,00 €
5.	Fristverlängerung	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 v. H. bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. jedoch 10,00 €
5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10,00 €
6.	Genehmigungen	
6.1.	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	10,00 € bis 500,00 €
6.2.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 5.1.	10,00 € bis 250,00 €
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 € bis 60,00 € je angefangene Stunde, mind. jedoch 10,00 €
8.	Erteilung einer Zweitschrift/-ausfertigung	10 v. H. bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. jedoch 10,00 €
9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Aus- land bestimmt sind	
9.1.	Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Ge- brauch im Ausland bestimmt sind, zum Zweck der Legali- sation durch die Auslandsvertretung	5,00 € bis 55,00 €

10.	Schreibauslagen / Vervielfältigungen	
10.1.	Vervielfältigungen mittels Kopiergeräten in schwarz/weiß a) bis einschließlich Format DIN A 4 b) Format DIN A 3	je angefangene Seite 0,50 € je angefangene Seite 0,80 €
10.2.	Vervielfältigungen mittels Kopiergeräten in Farbe a) bis einschließlich Format DIN A 4 b) Format DIN A 3	je angefangene Seite 0,80 € je angefangene Seite 1,00 €
	Besondere Amtshandlungen	
11.	Verwaltung von Fundsachen	2% des Wertes, mind. jedoch 5,00 €
11.1.	Fundtiere	2% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs- und Tierarztkosten
12.	Erteilung einer Hausnummer	18,00 €
13.	Ausstellung eines Negativzeugnisses zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gern. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB für a) 1 bis 2 Flurstücke b) 3 bis 4 Flurstücke c) 5 oder mehr Flurstücke	40,00 € 50,00 € 60,00 €
14.	Auszüge aus Steuerkonten	10,00 €
Ende der öffentlichen Bekanntmachung		

Verfahrensvermerk:

ausgegangen am: 05.02.2026

Torsten Schnurre
Amtsverweser

.....
Siegel



abzunehmen am: 25.02.2026

abgenommen am:

26.02.26

Torsten Schnurre
Amtsverweser

.....
Siegel

